

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Welche Strafen zieht die Apostasie eines Ordenspriesters vom Ordensstand und den heiligen Weihen nach sich) und welche Rechte verbleiben einem solchen Apostaten?

I. Gemeinrechtliche kirchliche Strafen bezüglich der Apostasie vom Ordensstande bestehen nur für Nebenumstände der Apostasie nach den feierlichen Gelübden. 1. Das neuere Recht der Bulle Apostolicae Sedis verhängt über diejenigen, welche entweder nach feierlicher Ordensprofess oder nach Empfang der höhern Weihen eine Scheinehe eingehen oder mit einer solchen Person eine Scheinehe eingehen, die Excommunication, die dem Diözesanbischof reserviert ist (a. a. D. ser. 4, § 1).

2. Das bloße Ablegen des Ordenskleides, wenn es aus Verwegenheit geschieht, zieht die nicht-reservierte Excommunication nach sich aus altem Recht 2 X 3, 24 in 6<sup>o</sup>: da diese Excommunication die Aufrechthaltung der Ordensdisciplin bezweckt, so ist sie durch die Bulle Apostolicae Sedis nicht abgeschafft.

II. 1. Für die Apostasie als solche bestehen aber in den meisten Orden Specialgesetze, durchgehends wird das Vergehen mit der dem Papste oder dem Ordensobern reservierten Excommunication bestraft.

2. Für die Ordensinstitute mit einfachem Gelübde zieht das voreilige Verlassen des Ordenshauses, selbst nach rechtmäßiger Entlassung, umso mehr bei eigentlicher Apostasie die päpstlich reservierte ständige Suspension nach sich (Decr. Auctis vom 4. Nov. 1892).

3. Bei offenkundiger Apostasie, sei es vom Ordensstande, sei es von den heiligen Weihen, ist thathächliche Infamie und infolge dessen Irregularität anzunehmen, die jedoch durch offenkundige Bekhrung gehoben würde.

4. Ist nicht zugleich auch eine Entlassung aus dem Ordensverband erfolgt, so bleibt der Betreffende der Ordensjurisdiction unterworfen; die Obern haben selbst, so weit möglich, noch auf seine Sinnesänderung einzuwirken, und nach offenkundiger und klar bezeugter Besserung den Fehlenden wieder aufzunehmen (Vgl. Thesaurus, De poenis eccles. unter Apostata § 3).

5. So lange aber die Apostasie dauert, d. h. vor der Wiederaussöhnung mit der Kirche und dem Orden, besitzt der Abgesallene selbstverständlich keine Rechte eines Ordensmannes; ist infolge der Excommunication und Irregularität zu manchem unfähig, kann oder muss von andern Rechten ausgeschlossen werden.

Balkenbergh (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Confinium parochiarum, casus realis.) Ein Gurgast im Kurorte A. findet eine erhöhte Stelle, an welcher ihn seine Spaziergänge häufig vorüberführen, besonders reizend. Darum kaufst er den umliegenden Grund von drei anrainenden Besitzern, von

denen der erste in die Pfarre E., der zweite in die Pfarre F., der dritte in die Pfarre D. gehört. Nun baut er auf seinem Grunde eine nette, geschmackvolle Villa. Im Spätherbst steht sie bereits vollendet da. Wie in den früheren Jahren kommt der Besitzer auch im folgenden schon mit den ersten schönen Maitagen und zwar diesmal mit den nothwendigen Möbeln, um Ende October oder anfangs November wieder in die Großstadt, wo er Fabriksbesitzer ist, zurückzukehren. Die drei betheiligten Gemeinden haben sich dahin geeinigt, dass die Villa zur Gemeinde D. gehörig betrachtet werden soll, weil das beiweitem größte Flächenausmaß von Bau- und Umgrund in der Gemeinde D. liegt. Auf seinen Ausflügen in die Pfarre E. lernt der Besitzer ein hübsches Mädchen kennen. Auf seine Nachfragen erfährt er, dass sie die einzige, bereits großjährige Tochter armer, aber sehr ehrenwerter Einwohner des Ortes E., sehr brav und tüchtig im Hauswesen sei. Um sich von ihrem vorzüglichen Charakter selbst überzeugen zu können, lässt er ihren Eltern gegen freie Wohnung und entsprechenden Jahreslohn die Hausmeisterstelle in seiner Villa anbieten. Die Eltern kommen und sind ganz selig über diesen Antrag; dieses Angebot sei ihnen um so erwünschter, als ihre Tochter in wenigen Tagen in der Provinz-Hauptstadt den Dienst antreten müsse, den sie vor kurzer Zeit angenommen. Dem Villenbesitzer war dies freilich weniger willkommen. Allein er konnte und mochte seinen Vorschlag nicht mehr recht zurücknehmen; darum änderte er ihn nur dahin ab, dass er die Eltern des Mädchens vorderhand probeweise in die Villa nähme; dabei sollten sie ihre Wohnung beibehalten; den Mietzins hieß er zahlbar. Schon nach einem Monat überzeugt er sich von der Richtigkeit seiner Nachforschungen und hält darum bei seinen provisorischen Hausmeisterleuten um die Hand ihrer Tochter an. Diese willigen ein. Dafür nimmt der Besitzer die Eltern der Braut für beständig zu sich und veranlasst die Überführung ihrer Einrichtung. Sogleich lässt er seiner Braut den Dienst kündigen und veranlasst sie zu ihren Eltern heimzukehren. Die Verlobung wird gefeiert und die Hochzeit vorbereitet. Aber nun die Schwierigkeit! Vor welchem Pfarrer soll das Eheversprechen sein? In welcher Pfarre die Hochzeit? Die Eltern der Braut bitten den künftigen Schwiegersohn, er möge in E. die Hochzeit halten; sie seien und auch seine Braut dort auferzogen worden, hätten dort ihre ganze Verwandtschaft u. s. w. Doch der Schwiegersohn will davon nichts wissen, da der dortige Pfarrer als ein recht unfreundlicher Mann ihm bekannt wäre. „Ich“, sagt er, „gehe in jene Pfarre, wohin ich auch der Gemeinde nach gehöre, nach D.“ Und dies that er auch nach einigen Tagen. — Darob war der Pfarrer in E. ungehalten und schrieb dem Pfarrer in D.: er mache ihn aufmerksam, dass da eine Irrung bestehe; der parochus proprius der Brautleute sei nicht der Pfarrer in D., da er keinen Rechtstitel vorweisen könne, sondern er, der Pfarrer in E.; denn ubi sponsa, ibi sponsalia. Der Pfarrer in D. antwortet darauf: es liege kein Irr\*

thum bei ihm (dem Pfarrer in D.) vor, sondern bei jenem (dem Pfarrer in E.); denn die sponsa gehöre nicht mehr in die Pfarre E., da ihre Eltern seit Monaten schon aus ihrer Wohnung in der Pfarre E. ausgezogen und als Hausmeisterleute in der Villa beschäftigt seien und wohnten; überdies gehöre das Haus zur Gemeinde, wo er Pfarrer sei; atqui cuius regio, eius et religio; ergo sei er, der Pfarrer in D., parochus proprius. — Beide Pfarrer erzählen den schwierigen Fall dem Pfarrer in J., den sie in freundnachbarlicher Weise öfters besuchen. Dieser gibt jedem Recht, um das gute Einvernehmen nicht zu fören. — Bald darauf kam von einer Nachbarpfarrei ein junger Kaplan zum Pfarrer in J., um ihn zu bitten, sein Seelenführer zu sein. Nach verrichteter heiliger Beichte machen sie einen Spaziergang und der Weg führt sie zufällig in die Nähe der erwähnten Villa. Natürlich wird die brennende Streitfrage ihr Zwiegespräch. Der Pfarrer in J. schließt nach Darlegung des Streitfalles mit den Worten, er sei wohl neugierig, welcher von den beiden Pfarrern denn recht bekommen würde. Der Kaplan spricht den Wunsch aus, den „locus stritticus“, wie er sich in seiner jovialen Weise ausdrückt, näher in Augenschein nehmen zu können. So biegen sie seitwärts in eine kleine Fahrstraße, welche an der Fassade der Villa vorüberführt. Dort bleiben sie stehen. Der Kaplan fragt, zu welcher Pfarrei die Straße gehöre? Der Pfarrer antwortet, sie liege noch in seiner Pfarrei. Der Kaplan forscht weiter: „Gehört sie die ganze Fassade entlang in Ihre Pfarrei?“ „Nein“, ist die Antwort; „sondern gut ein Drittel der Fassade, da wo die Thüre ausmündet.“ Da entgegnet der Kaplan: „Duobus litigantibus, tertius gaudet. Warum machen denn Sie, Herr Pfarrer, Ihre Rechte nicht geltend?“ Der Pfarrer macht große Augen und bemerkt, der Herr Kaplan beliebe wohl zu scherzen. „Bei Leibe nicht“, erwidert dieser; „es ist ja ein bekannter Rechtsgrundsatz der Canonisten: Ubi janua, ibi domus. Das übrige ergibt sich von selbst: Atqui janua in tua parochia. Ergo et domus. Uebrigens kann ich Ihnen in einigen Tagen die näheren Angaben aus meinen alten „Schmögern“ zusammenschreiben und herüberhenden; dann aber „noli esse incredulus, sed fidelis“. — Der Pfarrer in J. studiert das übersandte Belegmaterial und kommt zur Überzeugung, daß er der parochus proprius sei. Große Freude darüber. Nun setzt er sich zum Schreibtisch, um den Bräutigam in zarter Weise zu informieren, wohin er sich bezüglich der Trauung zu wenden habe. Er beglückwünsche ihn zur getroffenen Wahl und freue sich im vorhinein auf den Tag, wo er als ihr Pfarrer am Altare sie für immer vereinigen könne. Der Billenbesitzer ist über die neue Wendung der Dinge ganz rathlos. Er gedenkt nun diesen gordischen Knoten mit einem Alexanderhiebe zu lösen, um Gewissheit zu erhalten. Die nächsten Tage führen ihn Geschäfte in die Großstadt. Der Pfarrer des Kirchspiegels, in welchem seine Fabrik liegt, ist ihm gut bekannt. An ihn wendet er sich um Rath. Doch wie staunt

er ob der Mittheilung, die ihm wird. „Sie sind noch nicht 6 Monate in Ihrem neuen Heim; darum haben Sie dort überhaupt noch keine kirchliche Zuständigkeit erworben; Sie können sich also nur trauen lassen entweder im dermaligen Wohnorte ihrer Braut, oder vor mir, dem Pfarrer ihres bisherigen Wohnortes“. „Aber“, versetzt der Fabriksherr, „meine Braut ist bei ihren Eltern und diese bei mir in der Villa“. „Desto schlimmer“, schließt der Pfarrer, „dann streiten sich um den Wohnort Ihrer Braut nicht weniger als 3 Pfarrer und in dubiis bleib' wohl ich allein indubius“. An wen muss sich nun der Fabriksherr und Villenbesitzer zur Trauung wenden?

Prüfen wir nun die Ansichten der einzelnen Pfarrer.

1. Der Pfarrer der Großstadt meint, dass der Villenbesitzer, weil erst einige Monate in seiner Villa anwesend, noch keine kirchliche Zuständigkeit sich erworben, i. e. domicilium oder quasi-domicilium.

Worin besteht nun und wie erwirbt man sich ein domicilium oder quasi-domicilium? St. Off. d. 7. Jun. 1867 u. 2. Mai 1877 hat erklär: Ad constituendum quasi-domicilium duo haec simul requiruntur: habitatio nempe in eo loco ubi matrimonium contrahitur, atque animus ibidem permanendi per maiorem annum partem. Das domicilium unterscheidet sich vom quasi-dom. nur dadurch, dass mit der habitatio der animus ibi perpetuo permanendi verbunden sein muss. Zwei Elemente gehören also zum quasi-dom., nämlich A) factum habitationis in einer Pfarrrei (elementum materiale oder objectivum); B) animus permanendi in derselben Pfarrrei (elementum formale oder subjectivum). Bezuglich des factum habitationis ist kein Unterschied zwischen domicilium und quasi-domicilium.

A) Unter der habitatio versteht man die thatfächliche Besitznahme des neuen Wohnortes im landläufigen Sinne. Die einfache persönliche Anwesenheit genügt noch nicht, wenigstens für gewöhnlich; andererseits ist aber auch nicht die vollständige Einrichtung des ganzen Meublement notwendig: etwas vom einen und vom andern. Man kann also in der habitatio als elementum materiale eine dreifache Art von Besitznahme unterscheiden:

- a) durch die Anwesenheit der Einrichtung allein;
- b) durch die Anwesenheit der Person allein;
- c) durch die Anwesenheit von Person und Einrichtung.

In den gewöhnlichen Fällen und in den häufigsten ist wohl, wenigstens zur Integrität der habitatio, die Anwesenheit unter c) nötig. Jedoch in Ausnahmefällen kann die unter a) oder b) genügen. Z. B. es verlässt jemand definitiv seinen bisherigen Aufenthaltsort, um sich an seinen neuen Bestimmungsort zu begeben. Die Möbel hat er schon vorausgeschickt, oder sie sind im selben Zuge oder folgen unmittelbar, d. h. sie sind schon dem Transport übergeben. Mitten unter der Reise oder kaum im Bestimmungsorte angelangt, rufen ihn

dringende Geschäfte, ein Todesfall oder dgl. anderswohin. In diesem Falle ist eine doppelte Hypothese zulässig: Entweder wird der Betreffende als vagus betrachtet, (der seinen früheren Wohnsitz definitiv aufgegeben und noch keinen neuen erworben), was aber schwerhalten dürfte, da ja die habitatio im neuen Orte durch den Möbeltransport bereits angefangen; oder aber er wird als wohnhaft im neuen Wohnsitz betrachtet, was das wahrscheinlichere ist; in diesem Falle wäre die Anwesenheit sub a) allem Anschein nach genügend. Oder es verlässt jemand endgültig seinen bisherigen Wohnsitz und begibt sich an seinen neuen Wohnort. Die Möbel bedürfen z. B. einer Reparatur oder werden neu bestellt, weil im neuen Bestimmungsorte keine Gelegenheit zur Ausbesserung oder Neuanschaffung gegeben ist. Der Betreffende begnügt sich unterdessen in seinem neuen Hause mit dem Nöthigsten oder logiert sich, bis die Möbel kommen, in einem Gasthause ein. Diesfalls dürfte wohl die Anwesenheit sub b) genügen zum Erwerbe des domicilium oder quasi-domicilium, außer man wendet die höchst unwahrscheinliche Theorie des „vagus“ auch auf diesen Fall an. — Aus dem Gesagten schon geht hervor, dass zur tatsächlichen persönlichen Anwesenheit im neuen Wohnorte gar keine bestimmte Dauer erforderlich ist. Dies zeigt auch deutlich das citierte Decret ius heiligen Officium. Der Passus: „pe. maiorem anni partem“ bezieht sich nämlich, wie schon das Comma nach contrahitur besagt, nur auf animus permanendi, nicht aber auch auf habitatio. Der weitere Wortlaut des besagten Decretes beweist dies noch klarer: Quapropter, si legitime constet, vel ambos, vel alterutrum ex sponsis animum habere permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die, quo duo haec simul concurrunt, nimirum et huiusmodi animus et actualis habitatio, judicandum est quasi-domicilium acquisitum fuisse; in der Protafis steht „per majorem anni partem“ nur bei animus permanendi allein, nicht auch bei habitatio; in der Apodosis steht „huiusmodi“ (nämlich per maiorem anni partem) nur bei animus permanendi, nicht auch bei actualis habitatio. Es ist also ein Irrthum, zu meinen, es müsse einer schon eine bestimmte Zeit (z. B. per majorem anni partem) in einer Pfarrei gewohnt haben, um dort eine Ehe schließen zu können. Dieser Irrthum geht vielfach hervor aus einer Verwechslung des Domicilium bezüglich giltiger Eingehung der Ehe und des Domicilium bezüglich kirchlichen Aufgebotes. Betreffend der Erlaubnis der Banna bestehen in manchen Diözesen Vorschriften, dahin lautend, dass die Brautleute eine bestimmte Zeit in der Pfarre haben wohnen müssen, bevor sie „verfindet“ werden können. Diesbezüglich lässt das canonische Recht dem Bischofe vollkommene Freiheit, um, den Verhältnissen angemessen, den Nachweis de statu libero klar zu haben. Durch eine derartige Verordnung, die ad liceitatem matrimonii befolgt werden muss, wird auch die validitas matrimonii gar nicht berührt. Ja, wenn der Bischof zur Erwerbung des quasi-

domicilium eine persönliche Anwesenheit per maiorem anni partem sogar decretierte, so müßte diese Vorschrift wohl befolgt werden, aber nur ad liceitatem; würde die validitas von einer solchen Bedingung abhängig gemacht werden, so wäre eine derartige Bedingung abusiva, contraria juri und deren Vernachlässigung ohne Einfluß auf die validitas. — Dieser Irrthum kann auch bedingt sein von einer Verwechslung der kirchlichen mit der Civil-Gesetzgebung. So schreibt der Codex civilis in manchen Staaten zum Erwerb des domicilium behufs Verehelichung eine mehrmonatliche persönliche Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde vor, so z. B. der französische Code civil eine sechsmonatliche: le domicil, quant au mariage, s'établit par une résidence continue pendant six mois dans la même commune. Derartige Vorschriften in der Civil-Gesetzgebung sind aber keineswegs „maßgebend“ für die kirchliche Auffassung und berühren dieselbe nicht im geringsten.<sup>1)</sup> Zum domicilium oder quasi-domicilium canonicum behufs Verehelichung ist also keine habitatio jam per aliquod tempus perdurans nothwendig, sondern die habitatio incepta,<sup>2)</sup> gleichviel, wenigstens per se, ob der Betreffende erst einige Stunden im neuen Wohnorte weilt, oder schon eine Nacht dort zugebracht oder bereits länger dort weilt.

B) Unter dem animus permanendi versteht man die Absicht, an einem Orte zu bleiben; es braucht diese Absicht nicht ausdrücklich innerlich im Willen, oder äußerlich mit dem Munde formuliert zu werden. Wenn man nur nicht den Wunsch hat oder eine voraussichtliche Ahnung bezw. Wahrscheinlichkeit, den Ort in Zukunft,

<sup>1)</sup> Dasselbe gilt betreffend des domicilium canonicum. Daraus, daß ein Haus zu einer bestimmten Gemeinde gehört, folgt noch nicht, daß dessen Inwohner Pfarrkinder jenes Pfarrers sind, dessen Pfarre sich mit der Gemeinde deckt. Die Pfarrangehörigkeit wird nach den canonischen Sätzen bestimmt, nicht nach Uebereinkommen der Gemeinden. Wie oft kommt es vor, daß bei Straßenumlegungen u. dgl., ein Haus, „das einer andern Gemeinde zuerkannt wird, in derselben Pfarre verbleibt, und umgekehrt, daß ein Haus, das derjenigen Gemeinde verbleibt, einer anderen Pfarre zufällt. Z. B. Eine Straße in einer Stadt bildet die Pfarrgrenze; nun wird eine neue Straße daneben angelegt und die Häuser, die früher jenseits der Straße gestanden, kommen bei der Verschiebung auch diesseits der alten Straße zu stehen, d. h. die alten Besitzer erhalten dort ihren Baugrund angewiesen; dadurch kommen sie auf dem Grunde der Nachbarspfarre zu stehen und gehören nicht mehr in die frühere Pfarre — oder 2 Gemeinden machen einen Grundtausch; dadurch werden die Pfarrverhältnisse keineswegs geändert; die Tauschobjekte gehören in eine neue Gemeinde, bleiben aber in ihrer, d. i. derselben Pfarre, wie bisher. Cf. Deshayes, Questions pratiques, Q. 10: Il est tout clair, qu'un vote de conseil municipal, modifiant l'axe et la direction d'une rue, par exemple, ne suffit pas pour enlever à un curé ses droits acquis sur un terrain donné et le transférer à son voisin. — <sup>2)</sup> Cf. Lemkuhl vol. II. n. 775, 3: Qui igitur domicilium aut quasi-domicilium alicubi habent (uti alumni, famuli, officiales, carceribus pro longo tempore inclusi) statim, a primo die suae commorationis coram parocho loci valide possunt matrimonium contrahere. At communiter habitatio per mensem requiritur, ut licite parochus assistat, quo melius scilicet constet de animo contrahentium habitationem in illo loco figendi.

oder innerhalb des nächsten Halbjahres zu verlassen, mögen unvorhergesehene Umstände in der Folge auch eine Ortsänderung nothwendig machen. — Bezuglich der zum quasi-domicilium für den animus permanendi vom St. Officium geforderten Zeit ist der Ausdruck „per maiorem anni partem“ etwas unklar, vielleicht weniger in der Anschauung des heiligen Officiums, als in der Auffassung der audientes. Ist maior pars anni absolute zu nehmen, so daß es zu deutsch heißt: der größere Theil des Jahres? Ist es relativ zu nehmen, so daß es überzeugt werden muß: ein größerer Theil, notabilis, magna pars anni?<sup>1)</sup> Wie nun die Anschauung und Stellung der Moralisten

<sup>1)</sup> Durchgeht man die Moralisten, so bemerkt man schon vor Erscheinen dieses Ausdruckes im Officium-Decrete ein großes Schwanken zwischen beiden Anschauungen. Schon Laymann L. I. Tract. IV. Cap. XII n. 1. sagt: *Quanto tempore in oppido manendi propositum requiratur, ut aliquis non hospes sed loci habitator censeatur?* Sanchez lib. 3 de matrim., disp. 18, quaest. I. n. 9 cum Sylvest. ver. domicilium num. 2. arbitratur, opus esse, ut majore anni parte inhabitare velit. Sed magis placet doctrina Navarr. tract. de Jubilaeo, notabilis 32. ver. incolae, n. 43, non tantum eos, qui tempore, quod prudentis viri arbitrio magnum secundum se videri potest, nimirum amplius medium annum in oppido moraturi sunt (vg. scolares in academis) incolas censeri et jurisdictioni subjectos; sed etiam eos qui licet aliquanto breviore tempore, certo permanendi proposito alicuius negotii vel negotiationis causa in eo loco domicilium, officinam vel tabernam fixerunt aut saltem conduixerunt argum haeres absens § proinde ff. de judicii. Das aliquanto breviore tempore muß hier doch einen größeren Zeitraum bedeuten als etwa einen halben Monat oder dergleichen, wie der gelehrte Manser-Canonist Deshayes anzunehmen scheint. Quaest. pract. cl. 16 nota 2 pg. 25. Denn es wird dem major anni pars gegenübergestellt als gegenheilige Anschauung; als solche aber hätte es im letzteren Sinne wohl keinen Wert, weil in moralibus parum ohnehin pro nihilo reputatur. — Was Deshayes von dieser Stelle bei Laymann sagt, um sie zu entkräften, weil sie Lehmkühl für seine Anschauung citiert, daß nämlich Laymann an jener Stelle nicht vom domicilium quantum ad matrimonium redet, sondern über das domicilium im allgemeinen, was nicht dasselbe ist, distinguo: ex ipso nicht expresse und nominaliter, conc. ; nicht inclusive und virtualiter, neg.; das geht schon aus dem Titel des Cap. XII hervor, der lautet: *Utrum advenae et peregrini teneantur legibus locorum, in quibus pro tempore versantur?* Und in der assertio prima schließt Laymann seine Beweisführung: *Quia tales eius loci forum sortiuntur, i. e. jurisdictioni subjiciuntur tum ecclesiasticae, tum civili.* Warum soll von dieser jurisdictione ecclesiastica gerade das domicilium matrimoniale ausgenommen sein? Diejelbe nota dürfte auch auf Vallerini (II. 839) und die dort citierten Auctoren (Schmalzgrueber, Suarez) passen „nach welchem zum quasi-domicilium nur eine habitatio „per aliquot menses“ erforderlich scheint. — Uebrigens wenn auch 1. der Ausdruck per majorem anni partem im correcten (wenn auch noch nicht classischen) Latein schwerlich den relativen Sinn haben dürfte (einen größeren Theil), sondern in diesem Falle der correcte lateinische Sprachgebrauch wahrscheinlich fordern würde: per magnam, longam, notabilem u. dgl. anni partem (worüber Philologen das Urtheil zusteht, so lange das Officium selbst sich nicht erläßt, sowie dem praktischen Sprachgebrauch); wenn auch 2. unter Voraussetzung des absoluten Sinnes bei dem Umstände, daß darüber gegenheilige Meinungen schon herrschen, das heilige Officium aber doch gerade diesen Ausdruck wählte, dasselbe den absoluten Sinn zu drängen scheint; wenn auch 3. die Nota eine Dauer von 4 Monaten unzureichend erklärt für das quasi-domicilium, indem sie die Geschließung von Sommerfrischlern am Sommeraufenthalt für ungültig erklärt: *Probatum est*

zu diesem Ausdrucke bezüglich des niedrigst hinreichenden Zeitausmaßes auch sein mag (cf. die Fußnote), so ist es bei allen ausgemachte Sache, daß ein Zeitraum von 6 Monaten als maior anni pars gelten kann. Dabei braucht man diese Zeitdauer nicht im streng mathematischen Sinne zu nehmen; etwas darunter ändert an der Sache nichts, weil in moralibus parum pro nihilo reputatur. Natürlich muß der Pfarrer in einem solchen Falle, wo die Heiratscandidaten erst ganz kurze Zeit in der Pfarre sind, sich dieser Intentio permanendi vergewissern. Und dabei thut er gut mehr Gewicht auf die praeceptiones externae, als auf die declaratio sponsi et sponsae oder ihrer Interessenten Gewicht zu legen; denn omnis homo mendax; die Furcht, zu einem andern Pfarrer geschickt zu werden, die schon anberaumte Hochzeit verschieben zu müssen, zu einem Pfarrer gehen zu müssen, der ihnen nicht sympathisch ist, neue Taxen erlegen zu müssen u. dgl. bestimmten so häufig die Brautleute ein wenig „zu schwindeln“, zumal sie von dem Umfang und der Strenge des canonischen Rechtes keinen Begriff haben. Derartige indicia praeceptionis sind: die Ueberführung der Einrichtung, ein ansässiges Gewerbe, Dienst- oder Handelsverhältnisse, habitatio unius mensis<sup>1)</sup> u. dgl.

contrahentes non solere esse ruri majore anni parte, neque etiam pro dimidia, sed etiam per tres vel quattuor menses (Sanchez de matr. III. XXV. n. 12); wenn auch 4. die Acten des vielbesprochenen Annulierungsproceses, den Gasparri Tom. II. pg. 134 bringt (S. C. C. Parisien. 14. Dec. 1889) den absoluten Sinn obigen Ausdruckes zu bestätigen scheinen: so hält uns doch die katholische Lehr-autorität eines Lehmkühl ab, die Worte des gelehrt streng kirchlichen General-Bicars von Mans zu unterschreiben: Nous n'osserions donc point approuver ni admettre en pratique l'opinion de Lehmkühl qui regarde un espace de quatre mois comme suffisant au quasi-domicile. Freilich darf der berühmte Lehrer der Moral auch uns unsere Verwunderung darüber nicht übel nehmen, daß bei Erklärung des domicilium obiger Ausdruck des heiligen Officiums nicht einmal erwähnt wird, sondern dafür die Ausdrücke älterer Moralisten gebraucht werden: per magnam anni partem, per notabilem anni partem; vielleicht könnte gelegentlich eines neuen Appendix diesbezüglich eine erwünschte nota beigefügt werden. — Oder sollte — wie es ja schon öfter thatfächlich geschehen — das heilige Officium diesen zweideutigen Ausdruck absichtlich gebraucht haben (im relativen Sinne), um keiner der beiden Anschauungen und ihren Vertretern nahe treten zu wollen? — Dass auch Deshayes die Auffassung Lehmkühls nicht ganz zurückweist, wenigstens après coup, beweisen dessen Worte am Ende der Q. 16: En pratique: 1<sup>o</sup> Si le doute survient seulement après le mariage contracté, on fera bien d'user des opinions larges et probables et de forcer un peu la conclusion pro valore actus; avant le mariage on devra se montrer plus exigeant et s'en tenir aux six mois, comme a la seule interprétation prudente de la lettre du S. Office: per maiorem anni partem.

<sup>1)</sup> Diese habitatio unius mensis genügt, nach einer bei den Canonisten allgemein angenommenen Anschauung und laut einer Entscheidung Benedict XIV. an den Erzbischof von Goa (Paucis abhinc hebdomadis d. 19. Martii 1758), als argumentum legitimum praeceptionis, daß der animus permanendi per maiorem anni partem als vorhanden angenommen werden kann. Manche Auctoren haben in der Folge gelehrt, daß die habitatio unius mensis als factum schon genüge, ohne Rücksicht darauf, ob der animus permanendi per maiorem anni partem damit verbunden sei; es ist dies ein Mißverständnis und Irr-

Aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich die Anschauungen des Pfarrers der Großstadt theilweise als unrichtig. Der Fabriksherr hat im Orte, bez. Pfarre, in der die Villa steht, ein wirkliches quasi-domicilium, ja domicilium. Ein wirkliches quasi-domicilium: denn er wohnt bereits dort (habitatio) und beabsichtigt ein halbes Jahr dort zu bleiben (animus permanendi per maiorem anni partem); dieser animus ist hinlänglich sicher gestellt, wenn auch nicht durch den Bau der Villa allein, so doch durch die Absicht, wie in den vergangenen Jahren, auch in diesem Jahre von Anfang Mai bis Ende October im Landaufenthalte zu bleiben und durch den Transport der Möbel. Ja, weil der Villenbesitzer die Absicht hat, alle Jahre hieher zurückzufahren und 6 Monate zu verleben, hat er sogar ein wirk-

thum, verurteilt vielleicht durch eine einseitige oberflächliche Auffassung obiger Entscheidung Benedict XIV. Es heißt darin: Post haec necessarium fore censemus non nihil adjungere ut in proposito sit, quidnam requiratur ad quasi-domicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille qui contrahit habitaverit in loco ubi matrimonium celebratur. Definitiones Congregationis Concilii hac de re observari poterunt apud Faganum (in cap. Significat, de parochiis) ubi, earundem contextu perpenso, haec habet sub n. 39. „Vir et mulier Trajectenses, timentes impedimentum a parentibus, cum ad vicinam urbem Aquisgranam se contulissent et ibi aliquamdiu morati matrimonium contraxissent, Sacra Congregatio, consulta super validitate, censuit exprimendum tempus, quo contrahentes Aquisgranae manserunt; quod si fuerit saltem unius mensis, dandum esse decisionem pro validitate“. Natalis Alexander (in Theol. Dogm. et moral., lib. 2. de Sacram. Matrim. cap. 2. art. 2. regul. 6) animadvertisit, ad acquirendum quasi-domicilium oppertere ut contrahentes, antequam matrimonium celebrent, tanto tempore eo in loco ubi copulantur fuerint commorati, ut ibidem cogniti jam sint atque perspecti. Nach dem decretum Sti Officii de 7. Junii 1867 ist dies Möglicherweise unmöglich; darin heißt es: „... Si de animo permanendi per maiorem anni partem non constet, recurrentum est ad indicia, quae praesto sunt, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est huiusmodi indicia habere quae judicem securum faciant. Inde est quod adhiberi maxime debet regula a S. P. Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur utrum ante matrimonium, spatio saltem unius mensis, vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverit: At si praesumptio haec juris, quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo et liquido constet praedictum animum nullo pacto exitisse, tunc profecto contrarium proferri debere judicium manifestum est, quia praesumptio cedere debet veritati. Daraus geht klar hervor, dass die habitatio unius mensis nur eine praesumptio juridica ist für den Bestand des animus perm. per mai. anni part. — Darnach müssen auch Stellen in Moralisten beurtheilt werden wie in Gury n. 846: An aliquod tempus requiratur, ut quis ad effectum matrimonii contrahendi quasi-domicilium acquirat? Resp.: Requiritur et sufficit habitatio unius mensis (Deducitur ex Bened. XIV. Ep. Paucis abhinc). Zum richtigen Verständnis folgende Unterscheidung: requiritur et sufficit ut factum (absque animo permanendi per maiorem anni partem), nego prorsus denn: ad constitendum quasi-domicilium duo simul requiruntur, habitatio nempe . . . et animus permanendi (St. Off. de 7. Junii 1867); requiritur et sufficit ut praesumptio juris pro existentia animi permanendi per major. anni part., subdist.: sufficit, saltem communitur, contrariis probationibus non adductis deesse talem

liches domicilium hier erworben. Er hat also die Wahl, sich vom Pfarrer der Großstadt trauen zu lassen oder vom Pfarrer seiner Villa oder vom Pfarrer seiner Braut.

2. Der Pfarrer in E. ist im Irrthume, wenn er sich für den parochus proprius sponsae hält, obgleich dieser Irrthum unverhüldet ist. Er war der par. propr., so lange das Mädchen bei ihren Eltern wohnte in der Pfarrei, ratione domicilii. Vom Tage der Verlobung an aber, an welchem der Bräutigam ihren Eltern mittheilte, dass sie nunmehr beständig bei ihm bleiben dürfen, und an welchem das Mädchen aus dem Dienste in der Großstadt ausstand, um zu ihren Eltern zurückzufahren, hörte der Pfarrer in E. auf, parochus proprius der Eltern und der Braut zu sein; beide hatten nun ein neues quasi-domicilium, besser domicilium: sie wohnten

animum, conc.; requiritur, iterum subdist.: animo perman. per maior. anni part. aliunde certo non apparente, conc.; secus nego. Das Sufficit kann falsch sein: denn der Aufenthalt auch 2 Monate, ja einer beliebigen Zeit ist unzureichend, wenn zum factum habitationis nicht der animus perm. p. m. a. p. kommt; das requiritur kann unrichtig sein, wie aus dem decretum Sti Off. d. 7. Junii 1867 hervorgeht: Quapropter si constet legitime, vel ambos vel alterutrum ex sponsis animum habere permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die quo duo haec simul concurrunt, nimirum et huiusmodi animus et actualis habitatio, judicandum est quasi-domicilium acquisitum fuisse, et matrimonium quod proinde contrahatur esse validum; man kann also vom ersten Tage der Unwesenheit (ceteris non obstantibus) eine gilige Ehe eingehen. — Ad abundantiam doctrinae mögen noch die Ausführungen Lehnhufls gehörig werden, vol. II. n. 774 und 775: Parochus proprius est (uti habet in Conc. Bituric. ann. 1850) . . . . 3º parochus simplicis habitationis, dummodo contrahens unum saltem mensem in parochia commoratus fuerit (NB. Cave tamen ne hunc tertium titulum ubique pro titulo sufficienti sumas; bisher ist er es nämlich nur für die Vereinigten Staaten). . . . Quare non sufficit intentio tantisper alicubi manendi, dum pro data occasione placitum aut commodum sit recedere, v. g. finito negotio, quod etiam fortassis diu protrahendum est. Siquis enim etiam longo tempore tamquam hospes alicubi versatur, quasi-domicilium nullatenus contrahit. — Qui igitur domicilium aut quasi-domicilium alicubi habent (uti alumni, famili, officiales, carceribus pro longo tempore inclusi) statim a primo die sua e commorationis coram parocho loci valide matrimonium contrahere possunt. At communiter habitatio per mensem requiritur, ut licet parochus assistat, quo melius scilicet constet de animo contrahentium habitationem in illo loco figendi. — Non raro ad Bened. XIV. epistolam ad Archiep. Goanum provocatur dat. 19. Martii 1758 „Paucis abhinc hebdomadis“, quo statuatur, habitationem unius mensis sufficere ad domicilium acquirendum. Verum, licet verba Bened. XIV. illius opinionis ansam dare potuerint: si melius totus contextus et scopus literarum inspicitur, dici debet, S. Pontificem voluisse tantummodo argumentum quoddam vel administrum suggestere, unde nisi aliud obstat probatio quasi-domicilii sumatur; nimirum si contracturi asserunt sibi in animo esse per notabilem anni partem ibi habitare atque pro arguento habitationem unius mensis jam peractam afferre possunt, ipsis credendum est. At haec non impediunt, 1.) quominus etiam aliquando ante mensem elapsum alia argumenta eaque certiora adsint; 2.) quominus etiam post elapsum mensem contracturi parochum fallere possint, quum neque habuerint, neque habeant in mente, in praesenti loco diutius habitare.

in der Villa (habitatio) und beabsichtigten auch nicht mehr fortzuziehen (intentio permanendi semper, per maiorem anni partem). Von dieser Aenderung des Entschlusses konnte freilich der Pfarrer in E. nichts wissen; da er weiter keine Mitheilung erhielt, so musste ihn erst der Umstand, dass die Einrichtung der Eltern der Braut in die Villa geschafft wurde, darauf aufmerksam machen. Also ratione sponsae ist der Pfarrer in E. nicht parochus proprius. Vielleicht ratione sponsi?

3. Wer ist von den drei Pfarrern in E., J., O. nun der parochus proprius sponsi?

Der Pfarrer in E. führt rationi sponsi überhaupt keinen titulus an; kann sich also auch nicht als parochus proprius betrachten; thatsächlich hat er auch keinen legitimen Rechtsanspruch.

Der Pfarrer in O. ist ebenfalls im Irrthume. Die Civilgesetzgebung und Entscheidungen der Gemeinde sind ja bezüglich domicilium im kirchlichen Sinne ganz belanglos. Dass also die Villa in der Gemeinde liegt, wo derselbe Pfarrer ist, dieser Umstand begründet keinen titulus nach dem canonischen Rechte. In Wirklichkeit kann auch dieser Pfarrer keinen Anspruch darauf machen, dass er parochus proprius des Bräutigams ist, wie wir gleich sehen werden. — Was der Pfarrer in O. gegen den Pfarrer in E. als Grund weiter anführt, hat nur den Anschein der Richtigkeit, da ja die Eltern der Braut anfänglich nicht cum animo non amplius redeundi in die Villa übersiedeln, sondern nur versuchsweise.

Ist also der Pfarrer in J. parochus proprius des Bräutigams? Hören wir die Beweise, welche er zur Begründung vorbringt. Gestützt auf die Beweisführung seines Beichtkindes, des Nachbarkaplanes, argumentiert er so:

Nach dem canonischen Rechte ist bezüglich Pfarrangehörigkeit der Eingang des Hauses maßgebend für das ganze Haus, d. h. wenn die Grenzlinie zweier Pfarreien durch das Haus geht, so gehört das Haus in jene Pfarrei, wohin die porta oder wenn es Thüren nach beiden Seiten hat, wohin die porta principalis ausmündet.

Nun aber geht die Thüre der Villa auf meinen Pfarrgrund.

Also gehört die Villa in meine Pfarre. Den Obersatz belegt er aus den näheren Angaben, die ihm der Kaplan aus alten „Schmögern“ zusammengeschrieben, wie folgt. Reiffenstuel, jus canon. I. III. tit. 29 n. 10.: Quodsi domicilium seu domum in confinibus duarum parochiarum habet, ibi parochianus erit, ubi domus aditum habet. Et ratio est, quia ex aditu judicatur domus cuius sit. Casu autem quo domus huiusmodi duas haberet portas seu aditus, erit ibi parochianus, ubi porta principalis et aditus magis frequentatus habetur. Seine Ansicht stützt er auf die Auctoritäten eines Bart. in I. 6 n. 6. in fine ff. de damno infect., Baldus consil. 60. n. 5. vol I., Riccius in praxi fori ecclesiast. decis. 333. n. 1. — Barbosa de off. et pot. Ep. P. II. alleg.

32. n. 71.: Septimo, infertur habitantem in confinio duarum ecclesiarum Parochialium censeri Parochianum illius, in qua domus aditum habet. — Domus quae habet duas portas in diversis parochiis, judicatur de ea parochia, in qua residet porta principalis et aditus magis frequentatus. — Barbosa de off. et pot. Parochi P. II. c. 21. n. 43.: Si vero quis in confinio duarum Ecclesiarum parochialium habitaverit, censebitur parochianus illius in qua domus aditum magis frequentatum habet. — Ferraris, Prompta Biblioteca v. Parochia n. 37: Quando quis habitat in confinio duarum ecclesiarum parochialium, censetur parochianus illius, qua domus aditum magis frequentatum habet.

Diese gesunden Anschauungen maßgebender Canonisten finden wir auch bestätigt in den Literae Apostolicae Leonis XII: Super nova Urbis Paroeciarum Ordinatione pg. 17. Als nämlich infolge neuer Pfarrreintheilung in Rom Zweifel und Zwiste zwischen den einzelnen Pfarrern entstanden, legte der Cardinal-Bicar nach obigen Grundsätzen die Meinungsverschiedenheiten auf gütigem Wege bei, ohne canonischen Proces.

Außerdem sind jedem erfahrenen Canonisten Grundsätze wie: Ubi janua, ibi domus; qua aditus patet, judicatur de domo et de paroecia; ibi parochianus, ubi porta principalis, hinlänglich bekannt und geläufig und haben hergebrachte Rechtsgültigkeit.

Auch die S. C. C. hat zu öfterenmalen diese Principien gutgeheißen und bestätigt, wie zu ersehen in una Neapolitan d. 20. Julii 1873. (Cf. Acta Stae Sedis vol. VI. pg. 607.)

Der Pfarrer in J., das beweisen die angeführten Belegstellen, ist vollkommen im Rechte; er ist thatächlich parochus proprius, wenngleich nur der geringere Theil des Hauses (materiell genommen) auf seinem Pfarrgrund liegt und zwei Drittel der Fassade der Villa schon in die andere Pfarre gehören. Der Villenbesitzer hat also die Wahl zwischen dem Pfarrer der Großstadt und der Pfarre J.

Denken wir uns noch einen möglichen Fall in diesem Casus hinzu. Der Villenbesitzer will sich einen Gemüsegarten anlegen und eine kleine Dekonomie einrichten. Zu diesem Zwecke lässt er vor dem Hause jenseits des Sträßchens den Grund gartenmäßig herrichten und hinter der Villa einen kleinen Stall anbauen. Bei diesen Grabungen findet man die Grenzsteine wieder, die beim Bau der Villa verschüttet wurden. Und die Lage derselben thäte zum Beispiel dar, dass die Pfarrgrenze mitten durch die Hausthür geht. Was dann?

Falls obige Lösung ex porta, die ja durch das canonische Recht seit langem rechtsgültig ist, in der Folge durch einen Umstand, wie den erwähnten, zweifelhaft würde, möchten wir, da dann wirklich directe durch die Kirchengesetze nichts mehr bestimmt ist, den Satz anwenden: In dubio melior est conditio possidentis. Diese Lösung

würde unzweifelhaft richtig, falls der Pfarrer in §. bereits actus parochiales (Tauen, Bestattungen) vorgenommen; denn parochialitas probatur ex libris baptismi, ex quibus apparat plures fuisse baptizatos. Item ex libris mortuorum, ex quibus constat plures fuisse sepultos, dummodo tamen isti actus non fuerint facti post litem coeptam. (Begendelli in Bibliot. Jurid. Canonico-Civili-Practica, V. Parochia n. 1.) Ja, in Ermangelung derartiger actus dürften dieselben mit Recht präsumiert werden aus dem Umstande, dass z. B. die Inwohner der Villa in die Pfarre §. zu den heiligen Sacramenten gehen. — Falls jedoch von Anfang an dieser Umstand, dass nämlich die Grenze durch die Thür geht, bekannt wäre, so dürfte vielleicht die Anschauung nicht ganz unbegründet sein, in diesem Falle nach dem Schlafzimmer, nicht nach dem Wohnzimmer zu entscheiden, wofern das eine in dieser, das andere in jener Pfarrei liegt. Das Haus würde somit in jene Pfarrei gehören, in welcher das Schlafzimmer liegt. Es lassen sich dafür gute Gründe anführen. Fürs erste bringt der Mensch, wenn auch nicht absolut, so doch relativ (mit Bezug auf die anderweitigen Aufenthaltsorte) den grösseren Theil des Tages von 24 Stunden im Schlafzimmer zu, d. h. hier verweilt er relativ am längsten und länger als in irgend einem andern Theiles des Hauses; dies gilt zum mindesten von jenen, welche eine bestimmte Beschäftigung haben, was ja doch bei der Mehrzahl der Menschen der Fall ist. Während der Nacht ändert man nicht den Ort; bei Tag ist man bald da, bald dort. Und wer auch bei Tag seinen bestimmten Arbeitsort hat, ist jederzeit einem Wechsel ausgesetzt: der Geschäftsmann kann wohin beschieden werden; der Arbeiter wird anderswohin geschickt oder sieht sich gezwungen, anderweitig Arbeit zu suchen. Der Aufenthalt hingegen während der Nacht im Schlafzimmer ist constant und jeder will während der Nacht ungestört sein ganz in Uebereinstimmung mit dem Geseze, welches das natürliche Bedürfnis der Ruhe und des Schlafes geschaffen. Man ändert am Tage ohne Schwierigkeit seinen Aufenthaltsort, bei Nacht nur in dringenden Fällen. Ferner ist das Bett das erste Möbel, wofür man beim Bezug einer Wohnung Platz sucht; es ist das allerleigste Hausgeräth, welches man veräußert, das erste, welches man sich anschafft. Es ließen sich dazu noch hygienische (im Erkrankungsfalle eines Familienmitgliedes), familiäre und sociale (torus oder ähnl.) Gründe für diese Anschauung anführen.<sup>1)</sup> — Deshayes fragt in der Q. 10: Si la même personne habite le jour dans une maison et la nuit dans une autre, laquelle

<sup>1)</sup> Auch der Sensus Communis spricht dafür. Ein Beispiel, das sich unlängst in einer Pfarre Oberösterreichs zutrug, möge hier Platz finden. Erkrankte da ein Bauer; 's wurde immer schlimmer; er lag im Wohnzimmer des Hauses. Die Pfarrgrenze nun geht zwischen Wohnzimmer und Schlafkammer durch. Als es bedenklich wurde mit ihm, ließ er sich in die Schlafkammer tragen und begründete diese Anordnung wie folgt: „Ich will in der Pfarre beerdigt sein, zu der ich zeitlebens gehört“ (in der auch die Schlafkammer lag). Der gesunde Sinn gab dem Sterbenden diesen vernünftigen Gedanken ein.

des deux habitations constitue son domicile, étant donné que ces maisons soient situées sur des paroisses différentes? Und die Antwort lautet: C'est l'habitation de nuit qui fixe le domicile. — Nehmen wir ein Beispiel. Es übt jemand eine Beschäftigung aus in einem Handlungshause, wo er auch die zu seiner Arbeit nöthigen Möbel stellen, auch seine Nahrung zu sich nehmen kann. Er mietet ein ganz einfaches Schlafzimmer, in einem andern benachbarten Hause, das aber nicht mehr zur selben Pfarrei gehört. Obwohl sich nun der größere Theil der Möbel im Handlungshause befindet, wo er den Tag über verweilt, er hat doch das domicilium in jener Pfarrei, wo er schläft. — Man sieht ja auch aus der durch das kirchliche Gesetz normierten Anschauung, dass nämlich die Thüre maßgebend ist, selbst wenn der größere Theil des Hauses in einer anderen Pfarre liegt, dass es sich bei der Bestimmung des domicilium nicht um das Haus materialiter genommen, als Gebäude, als Baucomplex, handelt, sondern vielmehr im formellen Sinne, als Wohnung, als Aufenthaltsort, wo vernünftige Wesen miteinander in Verkehr treten; sonst müsste ja der größere Anteil des Hauses beständig den Ausschlag geben. Und gerade die Thüre wird mit vollem Rechte als ein indicium praesumptionis für den gesellschaftlichen Verkehr angesehen; gleiches dürfte bezüglich Schlafzimmer anzunehmen sein.

Bestimmte Entscheidungen hierüber liegen zwar nicht vor, wenigstens sind keine bekannt; jedoch dürfte es nicht unerwünscht sein, die Sache einmal besprochen zu haben.

Ebenso (Ob.-Oe.)

Benef. Dr. Carl Mayer.

**III. (Ausgleichung von Messstipendien.)** Ein Pfarre, nennen wir ihn Practicus, hat an seiner Pfarre viele Stiftmessen zu lesen, die er zum großen Theile zum Persolvieren weiter geben muss. Da aber das für die einzelnen Stiftmessen entfallende Stipendium nicht die Höhe des diözesanüblichen Stipendiums von 1 K erreicht, so hat er Schwierigkeiten, hiefür einen Persolventen zu finden. Aus dieser Verlegenheit sucht sich nun unser Pfarre dadurch zu helfen, dass er andere, besser dotierte Manualstipendien hernimmt und den Ueberschuss derselben über 1 K dazu benützt, diese Stiftmessen damit auf 1 K aufzubessern. Und so gibt er Stift- und Manualmessen zum diözesanüblichen Stipendium von 1 K an verschiedene Priester zum Persolvieren weiter. Sein Gewissen beruhigt er damit, dass er ja nichts von den Stipendien für sich zurück behalte, sondern den vollen Betrag, oft allerdings auf verschiedene Priester vertheilt, weitergebe.

Es fragt sich nun, ob dieser Vorgang auch erlaubt sei; und darauf ist mit „Nein!“ zu antworten.

Denn es ist vorgeschrieben, dass man das volle Stipendium — wenige Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen, abgerechnet — an den wirklichen Persolventen weitergebe und es geht